

Kronenguthaben des Auslandes in Deutschösterreich.

Von einem Bankfachmann.

In der Vollzugsanweisung über die deutschösterreichische Währung wurde hinsichtlich der Guthaben von Ausländern in Deutschösterreich bestimmt, daß sie prinzipiell in ungestempelten Noten zu erfüllen sind, und nur in gewissen Ausnahmefällen — soweit es sich z. B. um früher entstandene Zahlungsverpflichtungen oder bereits erteilte Zahlungsbewilligungen handelt — Zahlungen aus solchen Guthabungen in deutschösterreichisch gestempelten Noten geleistet werden dürfen — sonst nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen.

Auf den ersten Blick erschien diese Bestimmung — für den Juristen besonders — als eine erhebliche Abweichung von der Norm, daß geldliche Verpflichtungen in jener Währung zu erfüllen sind, die am Erfüllungsorte gesetzliche Geltung hat. Aber es ist nötig, diese Frage aus dem Gesichtspunkte der besonderen Maßnahmen zu betrachten, welche die tschecho-slowakische und die jugoslawische Regierung auf währungspolitischem Gebiete getroffen haben. Es gibt Stimmen, welche die deutschösterreichische Verfügung als eine Rechtsverlehnung bezeichnen. Läge eine solche vor, dann muß wohl untersucht werden, wer sie zuerst begangen hat, und wer gegenüngern war, als deren Folge Verfügungen zu treffen, welche nunmehr das betroffene Ausland zu Vorstellungen veranlassen.

Das frühere Österreich unterhielt schon vor dem Kriege große Guthabungen bei österreichischen Banken, die sich naturgemäß größtenteils in Wien konzentrierten. Weiterhin sind dem bestreuten und dem neutralen Ausland Kronenguthaben in Wien entstanden, vornehmlich durch Gutschriftsteller im Auftrage von Firmen in ganz Österreich-Ungarn, welche dagegen Kreidite in ausländischer Währung in Anspruch nehmen. Daß diese Guthabungen in Wien eloziert wurden, hatte seinen Grund in dem Umstand, daß eben Wien die Zentrale des gesamten Zahlungsverkehrs für das alte Österreich war, und diese Guthabungen standen mit der Geldgebarung von Firmen in den jewigen Sulfzionsstaaten in innigem Zusammenhang. Zahlungen in ganz Österreich-Ungarn wurden seitens des Auslandes zum überwiegenden Teile über Wiener Banken bewilligt. Hierzu dienten die seitens ausländischer Banken und Firmen in Wien unterhaltenen Guthabungen. Diese Fähigkeit solcher Wiener Guthabungen, zu Zahlungen in ganz Österreich-Ungarn verwendet zu werden, wurde ihnen nun durch die Verfügungen der tschechoslowakischen und der jugoslawischen Regierungen genommen, indem Überweisungen nach diesen Staaten verboten wurden. Darin lag ein Rechtsbruch gegenüber der Allgemeinheit, im besonderen aber der Notenbank und den ausländischen Besitzern von Guthabungen im jetzigen Deutschösterreich.

Die Währungsverordnung unterscheidet zwischen Zahlungsverpflichtungen (§ 4) und Guthaben (§ 6). Wenn auch die Grenzen dieser beiden Begriffe ineinander ließen, so besteht doch ein Unterschied. Hat jemand in der Schweiz Käse gekauft, den Kaufpreis in Kronen bezahlt werden, kann nun er in jener Währung bezahlt werden, die im Zeitpunkt der Zahlung geistige Kraft hat. Anders bei Guthabungen. Diese sind dadurch entstanden, daß der ausländische Gläubiger seine Überschüsse an altem österreichisch-ungarischen Währungsgeld den Wiener Banken und Bankiers anvertraute. Es wird niemand bestreiten, daß es den Verwahrern und Bewahrern dieser Gelder, den Wiener Banken, jederzeit freiestand, diese Guthabungen zurückzuzahlen. Die Wiener Banken hätten also vor Erlassung der Währungsverordnung die überkantige alte Kronen effektiv nach dem Auslande senden können. Dies war allerdings durch das Verbot der schweizerischen Regierung, Kronennoten zu importieren, unmöglich gemacht; aber aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, reicht die Abgrenzung der Verfügung als Rechtshabern doch nicht recht haltbar. Wobei noch gezeigt werden kann, daß es vielleicht formell richtig gewesen wäre, die zur Rückzahlung der Guthabungen nötigen alten (noch nicht gesetzlichen) Noten effektiv ins Depot der Gläubiger zu legen und ihnen freizustellen, darüber zu verfügen.

Dass nun bei allem reiblichen guten Willen Deutschösterreichs, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Regierung sich prinzipiell auf den Standpunkt stellen müste, den ausländischen Gläubigern die Guthabungen in jener Währung zur Verfügung zu stellen, in denen sie den Banken zur Bewahrung und Verwaltung übertraut wurden, ist bei strengster Auffassung als ein Akt der Notwehr zu bezeichnen. Wien hatte für das Ausland vor dem Umsturz als Gesetzesrat für Österreich-Ungarn etwa jene Bedeutung, welche in früheren Zeiten London als Finanzierungssitz für unseren überseeischen Handelsverkehr zuließ. Für alle unsere überseeischen Verbindungen galten Akzept, Scheid, Zahlung London als Belegsmittel; ebenso im Ausland Scheid oder Zahlung Wien oder ein in Wien eröffneter Kredit als Belegsmittel für Österreich-Ungarn. Wie sollte aber nun der Wiener Platz da gewaltsam, ohne seine Schuld, eine Währungstreue stattgefunden haben, die Tragfähigkeit aufzutragen, um diesen Zahlungsverkehr in der Übergangsperiode zu gewährleisten, bis alle währungspolitischen Fragen geklärt sind? Zahlungen, die das alte Österreich z. B. in der Tschecho-Slowakei zu leisten haben würden, könnten es, wenn die Guthabungen auf deutschösterreichische Währung lauteten würden, durch Verkauf der Auszahlung Wien und Ankauf der Auszahlung Prag bewerkstelligen. Was würde aber mit dem Kurs der deutschösterreichischen Krone geschehen, wenn solche Transaktionen stattfänden? Wäre eine Verfügung, daß diese Guthabungen in einer anderen Währung als der, in welcher sie eloziert wurden, zahlbar sind, dennoch in der deutschösterreichischen nicht geradezu wider das Interesse der Gläubiger gewesen, welche dagegen nunmehr in der Lage steh, daß Realisat ihrer Guthabungen, nämlich die ungestempelten Noten, als Vorberichtig an den früheren Gesamtstaat Österreich-Ungarn zu präsentieren? Daß die tschechoslowakische Regierung die ausländischen Guthabungen als in ihrer Landeswährung zahlbar erklärt, wozu seitens des Auslandes hingewiesen wird, ist leicht begreiflich. Gestehen doch solche Guthabungen in Prag, weil sich eben alles in Wien konzentrierte, nur in recht mäßigen Beträgen und es ist sehr fraglich, was Dr. Naschin verfügt hätte, wenn diese großen Guthabungen schon von früher her statt in Wien in Prag bestanden wären oder wenn die ausländischen Gläubiger ihre Wiener Guthabungen rechtzeitig hätten nach Prag transferieren wollen. Was übrigens, da der Überweisungsverkehr schon lange vor der Erlassung der tschechischen Währungsgesetze durch Doktor Naschin verboten war, gar nicht mehr möglich gewesen wäre, auch wenn es das Ausland gewollt hätte. War das ein Eingriff in die Rechte der ausländischen Guthabengläubiger oder nicht? Es geht doch nicht an, alle schädlichen Folgen der gewaltsamen Verfügungen auf das Schuldonto Deutschösterreichs zu setzen.

Die ausländischen Guthabengläubiger werden in der Lage sein, eine ihren Interessen dienende Lösung der währungspolitischen Fragen bei der Entente zu beantragen. Es wäre tief bedauerlich, wenn das Ausland in den besprochenen Verfügungen der deutschösterreichischen Regierung etwas anderes erblicken würde, als eine wohlverdiente Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, getroffen als nötig gewogene Folge einer gewaltsamen Befreiung von Jahrzehntelange eingebürgerten Rechtszuständen. Der gestern in einem hiesigen Blatt gemachte Vorschlag, 15 Prozent der Guthabungen auf ein deutschösterreichisches Kronenkonto zu übertragen, hat viel Besonderes; doch ist zu bemerken, daß vor dem 18. Februar entstandene Zahlungsverpflichtungen die Auszahlung in gestempelten Noten ohne weiteres gestattet ist und daß im übrigen, wenn der Ausländer über sein Guthaben in gestempelten Noten verfügen will, dies nicht von vornherein unmöglich ist, vielmehr kann das Finanzamt solche Zahlungen bewilligen. Es wird die Willkür vom Transaktionspartner handeln, die lediglich Verkauf oder Konvertierung des Guthabens im Ausland bewirken. Sonst aber wird wohl die Genehmigung erteilt werden, besonders wenn es sich etwa um die Begleichung von Waren handelt. Eben finanziell könnte uns die vorläufige Umwandlung von 15 Prozent der Auslandsguthaben in deutschösterreichische Kronen sehr beladen. Denn wenn diese bereits gehandelten 15 Prozent bei der endgültigen Aufstellung nicht berücksichtigt würden, die Quote von 15 Prozent aber als unser Anteil bei der Notenausstellung anerkannt würde, so hätten wir